

Zur Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung der Abschlussprüfer

In der Entscheidung 7 Ob 20/22z hat sich der OGH mit der Anwendbarkeit und Auslegung der Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung der Abschlussprüfer auseinandergesetzt.

VERSICHERUNGSPFLICHT DER ABSCHLUSSPRÜFER

Die Haftung des Abschlussprüfers richtet sich (jedenfalls im Hinblick auf die Pflichtprüfung gemäß § 268 UGB) nach § 275 UBG, die als *lex specialis* zum allgemeinen Schadenersatzrecht die Details der Haftung des Jahresabschlussprüfers regelt.¹ Die Haftung des Abschlussprüfers wird dabei bei fahrlässiger Pflichtverletzung betraglich begrenzt, wobei diese Begrenzung **pro Abschlussprüfung** gilt. Dabei schuldet der Abschlussprüfer in jedem Jahr die pflichtgemäße Erfüllung der selbstständigen Prüfverträge.

Gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 sind Berufsberechtigte verpflichtet, für Schäden aus ihrer Tätigkeit eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei einer Versicherung abzuschließen. Zusätzlich zu dieser individuell abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, besteht ein daran anknüpfender Versicherungsschutz aufgrund eines mit der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer abgeschlossenen Exzedentenhaftversicherungsvertrages. Damit wird Deckung für den Fall gewährt, dass die Leistung der individuell abgeschlossenen Haftpflichtversicherung im Schadenfall nicht ausreicht.²

SACHVERHALT

Der gegenständlichen Entscheidung liegt die Deckungsklage eines Abschlussprüfers zugrunde, der die Feststellung begehrte, dass ebenjener Exzedentenversicherer die Versicherungssumme aufgrund von fünf aneinandergereihten Prüfjahren, jeweils fünfmal zur Verfügung stellen müsse.

Dabei lag dem Verfahren der folgende Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin hatte auf Basis von jeweils jährlich abgeschlossenen Prüfverträgen mehrere Geschäftsjahre in Folge die Jahres- bzw Konzernabschlüsse einer in der Teakholzbranche tätigen AG geprüft. Nachdem einige Jahre später über das Vermögen dieser AG ein Insolvenzverfahren eröffnet worden war, erhoben der Insolvenzverwalter und mehrere Anleihegläubiger Schadenersatzklagen in Millionenhöhe und warfen der klagenden Prüfungsgesellschaft vor, dass diese in mehreren aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu Unrecht uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt habe.

SCHLAGWÖRTER

Berufshaftpflichtversicherung
Serienschadenklausel
Wirtschaftlicher Zusammenhang

Die konkreten Prüfungsmängel waren inhaltlich vergleichbar, divergierten jedoch in den einzelnen Prüfungszeiträumen. Dabei setzte die Klägerin jedes Jahr andere Prüfungsschwerpunkte, wobei sich diese erst bei der Planung der Prüfung ergaben. Vorgeworfen wurde ua, dass die Klägerin zur „*tatsächlich bepflanzten Fläche*“ keine originären Prüfhandlungen durchführte, sondern sich auf die Ergebnisse einer von ihr beauftragten Netzwerkpartnerin in Costa Rica verlies.

Der beklagte Exzedentenversicherer berief sich auf eine in den anwendbaren AVB (AHVB-KWT 2016) vereinbarte Serienschadenklausel und wandte ein, dass der Prüffehler in Ansehung aller Jahresabschlüsse jeweils auf dieselbe oder zumindest eine gleichartige Ursache zurückzuführen sei. Aufgrund des rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs der jährlichen Prüfungstätigkeit sei in Anwendung der Serienschadenklausel nur eingeschränkt Deckung zu gewähren.



VERFASSER

PHILIPP STRASSER
Partner, Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
philipp.strasser@shm.at



VERFASSERIN

SOPHIA FIDA
Rechtsanwältin
T +43 1 36 16 001
sophia.fida@shm.at

Während das Erstgericht der Klage stattgab, änderte das Berufungsgericht das Urteil im Sinne einer Klagsabweisung ab. Begründend führte das Berufungsgericht aus, dass sich der Versicherer zu Recht auf die Serienschadenklausel berufen könne, da eine Bilanzkontinuität zwischen den Jahresabschlüssen bestehe. Da Rechtsprechung zu der hier relevanten Serienschadenklausel fehlt, lies das Berufungsgericht die ordentliche Revision zu.

Der OGH stellte das klagstattgebende Ersturteil wieder her und bestätigte, dass die Versicherungssumme grundsätzlich pro Abschlussprüfung gesondert zur Verfügung steht.

SERIENSCHADENKLAUSEL

Im gegenständlichen Fall hatte der OGH insbesondere die Anwendbarkeit und Auslegung der Klauseln Art 2.2.2 und Art 2.2.3 AHVB-KWT 2016 (insoweit gleichlautend mit dem deutschen Pendant³) zu beurteilen. Demnach gelten auch alle Folgen *mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße* (Art 2.2.2 AHVB-KWT 2016) oder *mehrerer auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht* (Art 2.2.2 AHVB-KWT 2016) als ein Versicherungsfall. Liegt ein Serienschaden in diesem Sinne vor, steht dem Versicherungsnehmer die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung.

Zweck einer Serienschadenklausel ist es, mittels einer Fiktion mehrere Versicherungsfälle unter bestimmten Voraussetzungen als einen Versicherungsfall zu behandeln, und so die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung zu stellen.⁴

Im vorliegenden Fall hat der OGH die Anwendung der Serienschadenklausel verneint. Dabei hielt er fest, dass für die Anwendbarkeit der sog reinen *Ursachenklausel* nach Art 2.2.2 AHVB-KWT 2016 die Rückführbarkeit des Verstoßes auf dieselbe Ursache (also Ursachenidentität) maßgeblich sei. Eine Ursachenidentität ist allerdings nur dann gegeben, wenn es sich um eine bloße Multiplikation der Ursache ohne selbständigen Umsetzungsvorgang handelt.⁵ Eben diese geforderte Ursachenidentität lag aber gegenständlich nicht vor, da die unrichtigen Bestätigungsvermerke der Klägerin jedes Jahr auf jeweils gesonderte Prüfhandlungen zurückzuführen waren.

Auch eine Anwendung der erweiterten *Ursachenklausel* nach Art 2.2.3 AHVB-KWT 2016 lehnte der OGH ab. Dabei stellt die gegenständliche Klausel – anders als etwa vergleichbare Bedingungen für Angehörige anderer Kammern – darauf ab, dass sich der rechtliche, technische oder wirtschaftliche Zusammenhang auf gleichartige „Ursachen“ bezieht.⁶ Da es zwischen „Ursachen“ zwar einen zeitlichen, aber keinen wirtschaftlichen oder rechtlichen Zusammenhang geben könne,⁷ interpretierte der OGH die Klausel dahin, dass der wirtschaftliche oder rechtliche Zusammenhang zwischen den die jeweiligen Verstöße begründenden Handlungen, hier also zwischen den von der Klägerin vorgenommenen Prüfungshandlungen, bestehen muss.

Dabei verneinte der OGH ebendiesen wirtschaftlichen Zusammenhang. Er hielt fest, dass „Synergieeffekte“, die aus der wiederholten Beauftragung desselben Wirtschaftsprüfers entstehen, keinen wirtschaftlichen Zusammenhang begründen, da es zwar sein mag, dass sich der Arbeitsaufwand des Prüfers bei Wiederbeauftragung in Folgejahren reduziert, er aber in jedem Jahr die pflichtgemäße Erfüllung der selbstständigen Prüfverträge schuldet.⁸

Auch der Umstand, dass der Jahresabschluss eines Jahres zwingend auf jenem des Vorjahres aufbaut (*Bilanzidentität*) oder einmal gewählte Gliederungen und Bezeichnungen bzw. einmal gewählte Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden grundsätzlich beizubehalten sind (*Bilanzkontinuität*), begründet noch keinen wirtschaftlichen Zusammenhang, da ansonsten bei unrichtigen Bestätigungsvermerken, die auf gleichartigen „Ursachen“ beruhen, stets ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestünde.

SCHLUSSWORTE

Da es üblich ist, dass Wirtschaftsprüfer – innerhalb der Grenzen des §§ 270 ff UGB – mehrere Jahre in Folge die Jahresabschlüsse derselben Gesellschaft prüfen, bringt insoweit eine Klärung der Rechtslage im Hinblick auf das Vorliegen eines Serienschadens und wurde von der Lehre uneingeschränkt begrüßt.⁹ Der Abschlussprüfer haftet nach § 275 Abs 2 UBG zwar betraglich begrenzt, diese Begrenzung greift aber pro Abschlussprüfung. Insofern stellt die vorliegende Entscheidung klar, dass der Versicherungsschutz letztlich mit der Haftung des Abschlussprüfers korrespondiert (vgl § 149 VersVG).

LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 Dellinger/Told in Zib/Dellinger, Unternehmensgesetzbuch (2015) § 275 UGB Rz 1 ff.

2 RIS-Justiz RS0080944

3 vgl Wilhelmer, Zur Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung des Abschlussprüfers, VersR 2023, 1205 (1206) mit Verweis auf das deutsche AVB-Recht und §54 Abs 2 WPO.

4 RIS-Justiz RS0133573. 

5 Rintelen in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechtshandbuch³ § 26 Rn 3332;

6 vgl nur die Serienschadenklausel im Rechtsanwalts-Exzedenzversicherungsvertrag nach Art 3.1.c AVBV idF 1992, wo sich der rechtliche oder wirtschaftliche Zusammenhang auf die „betreffende Angelegenheiten“ bezieht, vgl OGH 24.02.2021, 7 Ob 17/21g.

7 OGH 25.05.2022, 7 Ob 20/22z [T40] unter Verweis auf Fenyves, Die rechtliche Behandlung von Serienschäden in der Haftpflichtversicherung [1988] 36.

8 Vgl OGH 24.02.2021, 7 Ob 17/21g zum wirtschaftlichen Zusammenhang in Bezug auf „Angelegenheiten“.

9 Wilhelmer, Zur Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung des Abschlussprüfers, VersR 2023, 1205 ff; Michtner, Kein Serienschaden bei jährlicher Abschlussprüfung, ZVers 2022, 204;